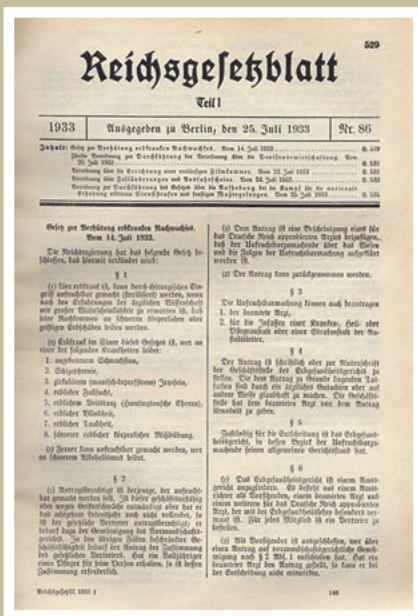


Udo Benzenhöfer, Hanns Ackermann



Die Zahl der Verfahren und der Sterilisationen nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

1. Auflage, 2015
© Kontur-Verlag UG (haftungsbeschränkt),
Hammer Straße 102, 48153 Münster
Alle Rechte vorbehalten

Satz und Gestaltung: Ariane Sept, Fredersdorf
Druck und Bindung: Pinguin Druck GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISBN 978-3-944998-07-7

www.kontur-verlag.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses	6
3. Vorliegende Schätzungen der Zahl der Verfahren und der Sterilisationen nach dem Gesetz	9
4. Schätzung der Zahl der Verfahren auf dem Gebiet des Altreichs	14
4.1. Jahreszahlen der Verfahren in einzelnen Bezirken und Hochrechnungen auf das Gebiet des Altreichs ...	14
4.1.1. Bielefeld	15
4.1.2. Düsseldorf	16
4.1.3. Frankfurt am Main	17
4.1.4. Gießen	18
4.1.5. Hagen	19
4.1.6. Hamburg	20
4.1.7. Köln	21
4.1.8. Münster	22
4.1.9. Wuppertal-Elberfeld	23
4.2. Arithmetisches Mittel der Hochrechnungen	24
5. Schätzung der Zahl der tatsächlich durchgeführten Sterilisationen auf dem Gebiet des Altreichs	25
6. Schluss	26
7. Literatur	28

1. Einleitung

Die genaue Zahl der Sterilisationen nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zwischen 1934 und 1945 ist nicht bekannt. Auch die genaue Zahl der Verfahren nach dem Gesetz ist nicht bekannt. Im Folgenden sollen diese Zahlen kontrolliert geschätzt werden.

Zunächst werden die Hauptbestimmungen des Gesetzes (Kapitel 2) und die wichtigsten bislang vorliegenden Schätzungen zur Zahl der Verfahren bzw. der durchgeführten Sterilisationen nach dem Gesetz (Kapitel 3) wiedergegeben. Anschließend ist die Zahl der Verfahren im Altreich¹ zu schätzen (Kapitel 4). Dazu werden in Kapitel 4.1. Jahreszahlen der Verfahren in einzelnen Bezirken aufgelistet und es wird auf der Basis der Prozentverteilung der Verfahren auf die Jahre 1934 bis 1945 jedes Bezirks eine Hochrechnung² auf das Gebiet des Altreichs durchgeführt (die Verfahrenszahl für das Reich ist von 1934 bis 1936 bekannt). In Kapitel 4.2. wird das arithmetische Mittel errechnet. Dieser Wert ist die Basis für die Schätzung der Zahl der tatsächlich durchgeführten Sterilisationen nach dem Gesetz auf dem Gebiet des Altreichs in Kapitel 5. Der Weg führt dabei über die (nicht einfache) Schätzung des Prozentanteils der Verfahren, die zu Sterilisationen führten. Im Schlusskapitel 6 werden die Ergebnisse zusammengefasst.

1 Gemeint: Das Reich in den Grenzen von 1937. Zu den Gebieten, in denen das Gesetz von 1939 bis 1941 noch eingeführt wurde, siehe Kapitel 3.

2 Hochrechnung ist cum grano salis zu nehmen. Eine repräsentative Stichprobe, die eine Hochrechnung im eigentlichen Wortsinn erlaubt, liegt nicht vor.

2. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

Zu den ersten Gesetzen, die nach der Übernahme des Amtes des Reichkanzlers durch Adolf Hitler verabschiedet wurden, gehörte das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Die Verabschiedung erfolgte auf der Kabinettsitzung am 14.7.1933. Das Gesetz wurde am 25.7.1933 im Reichsgesetzblatt veröffentlicht, es trat am 1.1.1934 in Kraft.

§ 1 (1) des Gesetzes lautete: „Wer erbkrank ist, kann [...] unfruchtbar gemacht werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden“.³

In § 1 (2) und (3) des Gesetzes hieß es:

„(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Fallsucht,
5. erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet“.

Schon auf den ersten Blick wird erkennbar, dass diese Kategorien sehr weit gefasst waren und dass vor allem im Bereich Schwachsinn und Alkoholismus einer „sozialen Diagnose“ Tür und Tor geöffnet wurde.

3 Der Text des Gesetzes findet sich z.B. in Benzenhöfer S. 117-123.

Zentral für das Gesetz war das in § 12 (1) Festgelegte. Das Gesetz drohte nämlich den Betroffenen die zwangsweise Sterilisation an: „Hat das Gericht die Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen, so ist sie auch gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden auszuführen“. Diese Drohung mit direktem Zwang (juristisch: die Freigabe der Zwangssterilisation) war das Zentrum dieses Unrechtsgesetzes.

„Antragsberechtigt“ waren laut § 2 (1) der oder die Betroffene und der gesetzliche Vertreter (mit Einwilligung des Vormundschaftsgerichts) sowie nach § 3 der „beamtete Arzt“ (des Gesundheitsamtes) und „für die Insassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter“.

Der Antrag war laut § 4 schriftlich bei einem so genannten Erbgesundheitsgericht zu stellen. Diese Erbgesundheitsgerichte wurden mit dem Gesetz neu geschaffen. Sie wurden laut § 6 einem Amtsgericht angegliedert und bestanden aus einem Amtsrichter als Vorsitzendem und zwei Ärzten. Als Beschwerdeinstanzen wurden Erbgesundheitsobergerichte geschaffen (§ 9 und 10).

Die operativen Sterilisationen wurden vor allem von Chirurgen und Frauenärzten in bestimmten „ermächtigten Kliniken“ durchgeführt (§ 11).⁴ Die Operationen waren im Übrigen nicht harmlos, wie oft behauptet wurde. Die Zahl der Todesfälle durch Operation bzw. Narkose ist zwar nicht genau bekannt. Doch 1936 wurde in einer amtlichen Statistik berichtet, dass 0,45 % aller bis dahin operierten Frauen (367 von 81.994) gestorben seien (Müller S. 19). Über andere Operationskomplikationen und über die verheerenden psychischen Folgen für die Opfer wurde in dieser Statistik nichts ausgeführt.

Von den Anträgen bei Gericht zu unterscheiden sind die Anzeigen beim Amtsarzt. Laut Ausführungsverordnung vom 5.12.1933

4 Nach dem 2. Änderungsgesetz zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 4.2.1936 wurden auch auch radiologische Sterilisationen zugelassen (vgl. Daum, Deppe S. 33).

(Artikel 3 zu den Paragraphen 3 und 4) zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses waren alle approbierten Ärzte verpflichtet, verdächtige Patienten beim Amtsarzt anzuzeigen.⁵ Die gleiche Verpflichtung galt für sonstige Personen, „die sich mit der Heilbehandlung, Untersuchung oder Beratung von Kranken befassen“ (z.B. Hebammen). Bei Insassen von Anstalten war der Leiter zur Anzeige verpflichtet.

5 Vgl. www.documentarchiv.de/ns/erbk-nws/_vo01.html; eingesehen am 13.06.2015.

3. Vorliegende Schätzungen der Zahl der Verfahren und der Sterilisationen nach dem Gesetz

Wie in der Einleitung schon ausgeführt, ist die genaue Zahl der Anträge bzw. Verfahren und der Sterilisationen nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses nicht bekannt. Die ausführlichste Darlegung zu den beiden Bereichen stammt von Gisela Bock (S. 230-246).

Zunächst zu den Anträgen bzw. den Verfahren vor Gericht.⁶ Die Zahlen für die Anträge der Jahre 1934 bis 1936 sind bekannt, sie wurden den Akten von Hans Pfundtner vom Reichsinnenministerium entnommen (vgl. Bock S. 232):

1934:	84.330
1935:	91.299
1936:	<u>86.254</u>
Ges.:	261.883

Bock schätzte (ohne Angabe der Methode), dass bis Kriegsbeginn (!) 430.000 Anträge gestellt wurden (S. 232). Für die Zeit von 1940 bis 1945 ging sie von 50.000 bis 100.000 „Verfahren“⁷ für das Gebiet des Altreichs aus (S. 237; wobei wiederum unklar ist, wie sie zu dieser Schätzzahl kam). Letztlich ging sie also von 480.000 bis 530.000 Anträgen bzw. Verfahren aus (arithmetisches Mittel: 505.000).

6 In Übereinstimmung mit der Literatur (siehe dazu auch die nächste Fußnote) wird im Folgenden davon ausgegangen, dass die Zahl der Anträge mit der Zahl der Verfahren gleichgesetzt werden kann (in einigen wenigen Fällen wurden Verfahren als „nicht eröffnet“ erklärt; vgl. dazu Dalicho S. 16, dies bleibt hier außer Betracht). Dagegen führte eine beträchtliche Anzahl von Sterilisationsanzeigen nicht zu Anträgen durch den Amtsarzt; laut Bock S. 232 sind für 1934 und 1935 388.400 Anzeigen bekannt.

7 Aus dieser Angabe ist zu erschließen, dass Bock die Begriffe Antrag bei Gericht und Verfahren synonym verwendete.

Für die Zeit von 1934 bis 1936 ist bekannt, wie viele der Anträge bzw. Verfahren zu Sterilisationen führten. Von den erwähnten 261.883 Anträgen bzw. Verfahren waren es 168.989 (Bock S. 232f.). Dies sind 64,5 %.

Zur Gesamtzahl der tatsächlich durchgeführten Sterilisationen nach dem Gesetz gibt es unterschiedliche Angaben. In der Nachkriegszeit wurde die Zahl der Opfer mehrfach amtlich geschätzt. Das Bundesjustizministerium gab 1959 als Schätzzahl 350.000 an (Bock S. 230). Das Bundesfinanzministerium schätzte 1961 „eher 320.000“ nach dem Gesetz Sterilisierte (Bock S. 230). Eine Arbeitsgruppe, die von der Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister bzw. Senatoren der Länder eingesetzt worden war, gelangte 1967 zu dem Schätzergebnis „höchstens 320.000“ (Bock S. 231). Es ist nicht angegeben, auf welcher Grundlage diese Schätzungen erstellt wurden. Es ist ebenfalls nicht angegeben, auf welche politische Einheit sich die jeweilige Schätzung bezog (Altreich? Deutsches Reich mit angeschlossenen bzw. besetzten Gebieten? Gebiet der späteren BRD?).

Bock schrieb (S. 238), dass zwischen 1934 und 1945 „etwa 360.000“ Menschen auf dem Gebiet des Altreiches sterilisiert wurden.⁸ Für die Zeit von 1934 bis Mitte 1937 konnte sie im Reichsinnenministerium gesammelte (also quasi amtliche) Zahlen einbeziehen: 1934 32.268, 1935 73.174; 1936 63.547; 1. Hälfte 1937: 28.430. Dann zählte sie, um die Zahl bis Ende 1937 zu erhalten, die Zahl der ersten Hälfte 1937 hinzu; dies ergab als Summe für 1934 bis 1937 225.849.

8 Wenn man ihre Einzelschätzungen addiert, kommt man auf ca. 356.000 Menschen. Die von uns errechnete Zahl (siehe unten) ist niedriger. Nur am Rande sei vermerkt, dass U. Benzenhöfer 2006 (S. 7) schon einen Versuch unternommen hatte, die Sterilisationszahl auf dem Gebiet des Altreichs zu schätzen. Dabei wurde allerdings bei der Errechnung der Jahresprozentanteile nicht zwischen Bezirken mit Angaben zu Verfahren und Bezirken mit Angaben zu Sterilisationen unterschieden.

Dies entsprach in etwa der Zahl von 220.000 Sterilisationen im Altreich nach dem Gesetz von 1934 bis Ende 1937. Diese Zahl nannte Dr. med. Arthur Gütt vom Reichsinnenministerium in einem Brief an Heinrich Himmler vom 7.2.1938 (Bock S. 233). Die von Gütt genannten 220.000 Sterilisationen implizieren für die 2. Hälfte des Jahres 1937 eine Zahl von 22.581. Diese Zahl erscheint plausibler als die von Bock angesetzte. Die Tendenz der Jahreszahlen war ja seit 1935 rückläufig, so dass auch für die 2. Hälfte des Jahres 1937 eine etwas niedrigere Zahl als für die 1. Hälfte anzunehmen ist.

Für die Zeit von 1938 bis zum Kriegsbeginn nahm Bock nur eine grobe Schätzung vor („ist mit insgesamt 70.000 Sterilisationen zu rechnen“; S. 233). Wie sie zu dieser Zahl kam, ist nicht angegeben. In der Kriegszeit⁹ ging sie von „etwa 50.000 – 100.000 Sterilisationsverfahren“ aus, die zu „etwa 30.000 – 90.000, schätzungsweise 60.000“ Sterilisationen geführt hätten (wiederum ist nicht angegeben, wie diese Schätzung zustande kam).

Zu diesen Zahlen für das Altreich kamen noch Sterilisationen nach der Einführung des Gesetzes in „angeschlossenen“ oder annektierten Gebieten. Es wurde am 16.3.1939 in der (Rest-)Tschechoslowakei, am 23.3.1939 im Memelland, am 1.9.1939 in Danzig, am 14.11.1939 in Österreich, am 15.12.1939 im Sudetenland, am 23.5.1940 in Eupen, Malmedy und Moresnet und am 24.12.1941 im annektierten Teil Polens eingeführt (Bock S. 234).

Genaue Sterilisationszahlen für diese Gebiete sind nicht bekannt. Nur bezogen auf Österreich, das Sudetenland, das Memelland und Danzig wurde 1967 die Zahl der Sterilisationen nach dem Gesetz von der oben schon erwähnten Arbeitsgruppe, die von der Kon-

9 Auf den 31.8.1939 datiert eine Verordnung des Reichsinnenministeriums zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, wonach Anträge auf Unfruchtbarmachung nur noch „bei großer Fortpflanzungsgefahr“ zu stellen seien (vgl. Rothmaler S. 44 und Bock S. 234). Danach gingen die Sterilisationszahlen deutlich zurück.

ferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister bzw. Senatoren der Länder eingesetzt worden war, auf „20.000 – 40.000“ geschätzt (wobei nicht erkennbar ist, auf welcher Grundlage diese Schätzung erfolgte) (Bock S. 234). Aller Wahrscheinlichkeit nach gab es aber in diesen Gebieten weniger Sterilisationen. Geht man davon aus, dass in der „Ostmark“ zwischen 1940 und 1945 etwa 6000 Sterilisationen¹⁰ bei ca. 6,7 Millionen Einwohnern (1939; vgl. Wikipedia) stattfanden, dann könnte man für eine grobe Schätzung eine solche Sterilisationsquote auch für das Sudetenland mit ca. 3,6 Millionen Einwohnern (1939, darunter ca. 2,9 Millionen Deutsche, vgl. Wikipedia) und für das Memelland mit ca. 145.000 Einwohnern (1939, vgl. Wikipedia) ansetzen und käme auf etwa 10.000 Sterilisationen (Danzig kam rasch zum Reichsgau Danzig-Westpreußen und ist von daher unter den anderen neuen Gebieten zu verbuchen; vgl. Wikipedia).¹¹

Bezüglich der anderen neuen Geltungsgebiete ist keine Grundlage für eine methodisch kontrollierte Schätzung erkennbar.¹² Nach unserer unvorgreiflichen Einschätzung (unter Berücksichtigung der Kriegsbedingungen und des in Fußnote 9 genannten Erlasses) ist

10 Vgl. Spring S. 266. Es sei nur am Rande vermerkt, dass auch bezüglich der Schätzung der Zahl für die „Ostmark“ Angaben zur Methodik fehlen. In Wien ließen sich 1.697 Verfahren rekonstruieren; 1940 wurden 60 (4 %), 1941 334 (20 %), 1942 555 (33 %), 1943 394 (23 %), 1944 171 (10 %) und 1945 153 (9 %) Verfahren durchgeführt (Spring S. 89). „Fast drei Viertel“ der Verfahren führten zu Sterilisationsbeschlüssen (Spring S. 144).

11 Die Wikipedia-Artikel Österreich, Sudetenland, Memelland und Danzig wurden am 21.07.2015 eingesehen.

12 Bock ging von der oben erwähnten, wahrscheinlich zu hoch angesetzten, Schätzung für Österreich, das Sudetenland, das Memelland und Danzig aus und schrieb, dass in den neuen Geltungsgebieten insgesamt die Zahl von 40.000 Sterilisationen erreicht worden sein dürfte. Die Zahl von 40.000 Sterilisationen ist demnach wohl auch zu hoch angesetzt. Auf jeden Fall besteht dringender Forschungsbedarf bezüglich der Sterilisationen in den annektierten Gebieten.

aber in diesen Gebieten nicht von mehr als 10.000 Sterilisationen bis 1945 auszugehen.

Demnach würde sich die Schätzspanne für die gesamten „neuen“ Geltungsgebiete auf 10.000 bis 20.000 reduzieren.

Von den Sterilisationen nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses sind noch Sterilisationen im Altreich zu unterscheiden, die ohne gesetzliche Grundlage erfolgten.¹³ Als Beispiele seien hier nur die Sterilisation von hunderten farbiger Jugendlicher (sogenannte Rheinlandbastarde) im Jahr 1937 und die Strahlensterilisationen von hunderten von Frauen durch den Direktor der Universitätsklinik Erlangen im Jahr 1941 genannt (Bock S. 238).

13 Hinzuweisen ist noch auf Sterilisationen bzw. Sterilisationsversuche ohne gesetzliche Grundlage außerhalb des Gebietes des Altreichs (z.B. von Horst Schumann mittels Röntgenstrahlen an Juden in Auschwitz; vgl. Weindling S. 139-145).

4. Schätzung der Zahl der Verfahren auf dem Gebiet des Altreichs

4.1. Jahreszahlen der Verfahren in einzelnen Bezirken und Hochrechnungen auf das Gebiet des Altreichs

Im Folgenden werden Angaben zu Jahreszahlen der Verfahren in neun (alphabetisch angeordneten) Gerichtsbezirken aufgelistet. Es ist darauf hinzuweisen, dass in der Regel den zitierten Arbeiten nicht zu entnehmen ist, auf welcher Grundlage die Zuordnung zu einem Jahr erfolgte (Verfahrensbeginn? Verfahrensabschluss?).

4.1.1. Bielefeld

Die folgenden Zahlen stammen aus der Arbeit von Walter (S. 863) und beziehen sich auf das Erbgesundheitsgericht Bielefeld:

	Steril.- verf. Bi.	Prozent
1934:	1248	20,1
1935:	1034	16,6
1936:	805	12,9
1937:	745	12,0
1938:	602	09,7
1939:	445	07,2
1940:	349	05,6
1941:	381	06,2
1942:	270	04,3
1943:	164	02,6
1944:	157	02,5
1945:	017	00,3
Ges.:	6.217	

Rechnet man die Zahlen für 1934 bis 1936 zusammen, kommt man auf 3087 Verfahren. Von 1937 bis 1945 waren es 3130. 1934 bis 1936 wurden also 49,7 % der Verfahren durchgeführt, 1937 bis 1945 50,3 %.

Setzt man 261.883 (siehe oben) als Zahl der Verfahren im Altreich für 1934 bis 1936 entsprechend der Bielefelder Prozentverteilung als 49,7 % an, so ergibt sich als 100 % **527.928**.

4.1.2. Düsseldorf

Die folgenden Zahlen stammen aus der Arbeit von Platzek (S. 45) und beziehen sich auf erhaltene Akten im Bereich des Erbgesundheitsgerichts Düsseldorf:

	Steril.- verf. Dü.	Prozent
1934:	740	22,9
1935:	541	16,7
1936:	525	16,2
1937:	579	17,9
1938:	290	09,0
1939:	163	05,0
1940:	083	02,6
1941:	095	02,9
1942:	100	03,1
1943:	068	02,1
1944:	049	01,6
1945:	-	-
Ges.:	3233	

Rechnet man die Zahlen für 1934 bis 1936 zusammen, kommt man auf 1806 Verfahren. Von 1937 bis 1945 waren es 1427. 1934 bis 1936 wurden also 55,9 % der Verfahren durchgeführt, 1937 bis 1945 44,1 %.

Setzt man 261.883 (siehe oben) als Zahl der Verfahren im Altreich für 1934 bis 1936 entsprechend der Düsseldorfer Prozentverteilung als 55,9 % an, so ergibt sich als 100 % **468.485**.

4.1.3. Frankfurt am Main

Daum und Deppe fanden in Frankfurt 2956 Akten von Sterilisationsverfahren. Nach den Akten (vgl. Daum, Deppe S. 24) verteilen sich die Verfahren wie folgt:

	Steril.- verf. FaM	Prozent
1934:	442	15,0
1935:	726	24,6
1936:	661	22,4
1937:	528	17,9
1938:	322	10,9
1939:	149	05,0
1940:	038	01,3
1941:	034	01,2
1942:	028	00,9
1943:	019	00,6
1944:	009	00,3
1945:	-	-
Ges.:	2956	

Rechnet man die Zahlen für 1934 bis 1936 zusammen, kommt man auf 1829 Verfahren. Von 1937 bis 1945 waren es 1127. 1934 bis 1936 wurden also 61,9 % der Verfahren durchgeführt, 1937 bis 1945 38,1 %.

Setzt man 261.883 (siehe oben) als Zahl der Verfahren im Altreich für 1934 bis 1936 entsprechend der Frankfurter Prozentverteilung als 61,9 % an, so ergibt sich als 100 % **423.074**.

4.1.4. Gießen

Die folgenden Zahlen (die wohl auf irgendeine im Text nicht erläuterte Weise „gerundet“ wurden) stammen aus der Arbeit von Wiesenberg (S. 83):¹⁴

	Steril.- verf. Gi.	Prozent
1934:	910	32,3
1935:	565	20,0
1936:	540	19,1
1937:	390	13,8
1938:	110	03,9
1939:	095	03,4
1940:	060	02,1
1941:	080	02,8
1942:	040	01,4
1943:	030	01,1
1944:	-	-
1945:	-	-
Ges.:	2820	

Rechnet man die Zahlen für 1934 bis 1936 zusammen, kommt man auf 2015 Verfahren. Von 1937 bis 1945 waren es 805. 1934 bis 1936 wurden also 71,5 % der Verfahren durchgeführt, 1937 bis 1945 28,5 %.

Setzt man 261.883 (siehe oben) als Zahl der Verfahren im Altreich für 1934 bis 1936 entsprechend der Gießener Prozentverteilung als 71,5 % an, so ergibt sich als 100 % **366.270**.

¹⁴ Die Angaben des Autors zu Hanau erschienen zu unsicher. Sie wurden deshalb nicht verwendet.

4.1.5. Hagen

Die folgenden Zahlen stammen aus der Arbeit von Walter (S. 863) und beziehen sich auf das Erbgesundheitsgericht Hagen:

	Steril.- verf. Hag.	Prozent
1934:	519	16,0
1935:	649	20,1
1936:	669	20,7
1937:	527	16,3
1938:	257	07,9
1939:	180	05,6
1940:	156	04,8
1941:	157	04,9
1942:	078	02,4
1943:	030	00,9
1944:	014	00,4
1945:	-	-
Ges.:	3236	

Rechnet man die Zahlen für 1934 bis 1936 zusammen, kommt man auf 1837 Verfahren. Von 1937 bis 1945 waren es 1399. 1934 bis 1936 wurden also 56,8 % der Verfahren durchgeführt, 1937 bis 1945 43,2 %.

Setzt man 261.883 (siehe oben) als Zahl der Verfahren im Altreich für 1934 bis 1936 aufgrund der Hagener Prozentverteilung als 56,8 % an, so ergibt sich als 100 % **461.062**.

4.1.6. Hamburg

Die folgenden Angaben stammen aus der Arbeit von Rothmaler (S. 214) und beziehen sich auf erhaltene Akten des Erbgesundheitsgerichts Hamburg (Schwerpunkt: Bereich des Hauptgesundheitsamtes Mitte; vgl. Rothmaler S. 17):

	Steril.- verf. HH	Prozent
1934:	3079	18,4
1935:	3638	21,8
1936:	3360	20,1
1937:	2729	16,3
1938:	1020	06,1
1939:	843	05,0
1940:	473	02,8
1941:	534	03,2
1942:	581	03,5
1943:	331	02,0
1944:	117	00,7
1945:	012	00,1
Ges.:	16.717	

Rechnet man die Zahlen für 1934 bis 1936 zusammen, kommt man auf 10077 Verfahren. Von 1937 bis 1945 waren es 6640. 1934 bis 1936 wurden also 60,3 % der Verfahren durchgeführt, 1937 bis 1945 39,7 %.

Setzt man 261.883 (siehe oben) als Zahl der Verfahren im Altreich für 1934 bis 1936 entsprechend der Hamburger Prozentverteilung als 60,3 % an, so ergibt sich als 100 % **434.300**.

4.1.7. Köln

Die folgenden Zahlen stammen aus der Arbeit von Dalicho (1971, S. 13) und beziehen sich auf erhaltene Akten (es sind nicht alle Akten erhalten!) im Bereich des EG und des EOG Köln:

	Steril.- verf. Kö.	Prozent
1934:	735	27,7
1935:	555	20,9
1936:	540	20,4
1937:	414	15,6
1938:	139	05,2
1939:	076	02,9
1940:	077	02,9
1941:	069	02,6
1942:	031	01,2
1943:	015	00,6
1944:	-	-
1945:	-	-
Ges.:	2651	

Rechnet man die Zahlen für 1934 bis 1936 zusammen, kommt man auf 1830 Verfahren. Von 1937 bis 1945 waren es 821. 1934 bis 1936 wurden also 69,0 % der Verfahren durchgeführt, 1937 bis 1945 31,0 %.

Setzt man 261.883 (siehe oben) als Zahl der Verfahren im Altreich für 1934 bis 1936 entsprechend der Kölner Prozentverteilung als 69,0 % an, so ergibt sich als 100 % **379.541**.

4.1.8. Münster

Die folgenden Zahlen stammen aus der Arbeit von Walter (S. 863) und beziehen sich auf das EG Münster:

	Steril.- Verf. Mü.	Prozent
1934:	865	18,0
1935:	1140	23,7
1936:	847	17,6
1937:	604	12,6
1938:	449	09,3
1939:	275	05,7
1940:	164	03,4
1941:	189	03,9
1942:	159	03,3
1943:	088	01,8
1944:	027	00,6
1945:	-	-
Ges.:	4807	

Rechnet man die Zahlen für 1934 bis 1936 zusammen, kommt man auf 2852 Verfahren. Von 1937 bis 1945 waren es 1955. 1934 bis 1936 wurden also 59,3 % der Verfahren durchgeführt, 1937 bis 1945 40,7 %.

Setzt man 261.883 (siehe oben) als Zahl der Verfahren im Altreich für 1934 bis 1936 entsprechend der Münsteraner Prozentverteilung als 59,3 % an, so ergibt sich als 100 % **441.624**.

4.1.9. Wuppertal-Elberfeld

Die folgenden Zahlen stammen aus der Arbeit von Ehlers (S. 191) und beziehen sich auf die Auswertung des Registers der Verfahren des EG Wuppertal-Elberfeld:

	Steril.- verf. Wu.	Prozent
1934:	989	18,5
1935:	1248	23,3
1936:	1075	20,1
1937:	995	18,6
1938:	335	06,3
1939:	191	03,6
1940:	209	03,9
1941:	153	02,9
1942:	084	01,6
1943:	053	01,0
1944:	025	00,5
1945:	001	00,0
Ges.:	5358	

Rechnet man die Zahlen für 1934 bis 1936 zusammen, kommt man auf 3312 Verfahren. Von 1937 bis 1945 waren es 2046. 1934 bis 1936 wurden also 61,8 % der Verfahren durchgeführt, 1937 bis 1945 38,2 %.

Setzt man 261.883 (siehe oben) als Zahl der Verfahren im Altreich für 1934 bis 1936 entsprechend der Wuppertaler Prozentverteilung als 61,8 % an, so ergibt sich als 100 % **423.759**.

4.2. Arithmetisches Mittel der Hochrechnungen

Die Ergebnisse bezüglich der Verfahren seien hier noch einmal kurz zusammengefasst: Setzt man 261.883 (siehe oben) als Zahl der Verfahren im Altreich für 1934 bis 1936 an, dann ergibt sich aus der Bielefelder Prozentverteilung (49,7 %) als 100 % **527.928**, aus der Düsseldorfer Prozentverteilung (55,9 %) als 100 % **468.485**, aus der Frankfurter Prozentverteilung (61,9 %) als 100 % **423.074**, aus der Gießener Prozentverteilung (71,5 %) als 100 % **366.270**, aus der Hagener Prozentverteilung (56,8 %) als 100 % **461.062**, aus der Hamburger Prozentverteilung (60,3 %) als 100 % **434.300**, aus der Kölner Prozentverteilung (69,0 %) als 100 % **379.541**, aus der Münsteraner Prozentverteilung (59,3 %) als 100 % **441.624**, aus der Wuppertaler Prozentverteilung (61,8 %) als 100 % **423.759**.

Das arithmetische Mittel der angeführten Zahlen ist **436.227**.¹⁵ Dies ist die Schätzzahl der Verfahren nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses für die Zeit zwischen 1934 und 1945 auf dem Gebiet des Altreichs.

15 Die Zahlen wurden auf Gauß-Verteilung geprüft. Für die absoluten Zahlen ergibt sich mit dem Kolmogoroff-Smirnoff-Test ein $p = 0,7774$, für die Prozentzahlen ein $p = 0,3766$. Es ist also zulässig, hier mit dem arithmetischen Mittel zu rechnen!

5. Schätzung der Zahl der tatsächlich durchgeführten Sterilisationen auf dem Gebiet des Altreichs

Von der geschätzten Verfahrenszahl soll im Folgenden auf die Zahl der tatsächlich durchgeführten Sterilisationen geschlossen werden. Dazu muss der Anteil der Verfahren, die tatsächlich zu einer Sterilisation führten, geschätzt werden. Für eine solche Schätzung gibt es zwei Ausgangspunkte:

Zum einen kann man die oben angeführten Zahlen für die Jahre 1934 bis 1936 zugrunde legen. Wenn 261.883 Anträge bzw. Verfahren zu 168.989 Sterilisationen führten, ist dies ein Prozentanteil von 64,5 %. Bei einer geschätzten Verfahrenszahl von 436.227 ergibt dies eine Schätzzahl von **281.366** Sterilisationen auf dem Gebiet des Altreichs von 1934 bis 1945.

Zum anderen ist (leider nur) für einige der unter 4.1. aufgelisteten Gerichtsbezirke bekannt, wie viele der Verfahren von 1934 bis 1945 zu Sterilisationen führten. In Hamburg waren es 12.133 Sterilisationen bei 16.717 Verfahren (Rothmaler S. 214), in Frankfurt waren es 2006 Sterilisationen bei 2956 Verfahren (Daum, Deppe S. 24 und S. 175f.) und in Düsseldorf 1908 Sterilisationen bei 3233 Verfahren (Platzek S. 41 und S. 44).

Es führten in diesen drei Bezirken also 22.906 Verfahren zu 16.047 Sterilisationen, dies ist ein Prozentanteil von 70,1 %. Bei einer geschätzten Verfahrenszahl von 436.227 ergibt dies eine Schätzzahl von **305.795** Sterilisationen auf dem Gebiet des Altreichs von 1934 bis 1945.

Zur Gewinnung einer „realistischen“ Schätzzahl kann man aus den beiden Schätzwerten den Mittelwert bilden ($587.161: 2 = 293.581$). Es ist demnach von **293.581** Sterilisationen auf dem Gebiet des Altreichs von 1934 bis 1945 auszugehen.

6. Schluss

Die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Bezüglich der Anträge bzw. Verfahren vor den Erbgesundheitsgerichten sind genaue Zahlen für das Deutsche Reich nur für die Jahre 1934 bis 1936 bekannt (in der Summe ergibt sich die Zahl von 261.883 Verfahren in diesen drei Jahren).

Für neun Bezirke sind Jahreszahlen der Verfahren von 1934 bis 1945 überliefert; damit ist auch der Prozentanteil der Verfahren von 1934 bis 1936 ermittelbar. Im Dreisatz kann auf der Basis jedes Bezirks auf das Altreich hochgerechnet werden. Als arithmetisches Mittel der Hochrechnungen ergibt sich die Zahl von 436.227. **Man kann demnach schätzen, dass ca. 436.000 Verfahren nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zwischen 1934 und 1945 auf dem Gebiet des Altreichs stattfanden.** Diese Schätzung erfolgte auf der Basis von ca. 48.000 Verfahren, eine repräsentative Stichprobe liegt nicht vor.

Schwieriger zu schätzen ist die Zahl der durchgeführten Sterilisationen. Hier gibt es, wenn man ausgehend von der Zahl der Verfahren schätzt, zwei Ansätze; der eine führt zu 281.366 Sterilisationen, der andere zu 305.795 Sterilisationen auf dem Gebiet des Altreichs von 1934 bis 1945 (siehe dazu das Ende von Kapitel 5). Bildet man zur Gewinnung einer „realistischen“ Schätzzahl das arithmetische Mittel, erhält man die Zahl von 293.581 Sterilisationen. **Man kann demnach schätzen, dass ca. 294.000 Sterilisationen nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zwischen 1934 und 1945 auf dem Gebiet des Altreichs stattfanden.**

Dazu kommen noch Sterilisationen nach dem Gesetz in den „angeschlossenen“ oder annektierten Gebieten (Resttschechoslowakei, Memelland, Danzig, Österreich, Sudetenland, Eupen, Malmédy, Moresnet und annektierter Teil Polens). Genaue Zahlen sind nicht bekannt; nach unserer Einschätzung dürfte es sich um 10.000 bis 20.000 Sterilisationen bis 1945 gehandelt haben.

Summa summarum kann man sagen, dass nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses auf dem Gebiet des Altreichs und in den „angeschlossenen“ bzw. annektierten Gebieten zwischen 1934 und 1945 aller Wahrscheinlichkeit nach etwas mehr als 300.000 Sterilisationen durchgeführt wurden.

7. Literatur

- Benzenhöfer, Udo: Zur Genese des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Münster 2006.
- Bock, Gisela: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik. Opladen 1986.
- Dalicho, Wilfent: Sterilisationen in Köln aufgrund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 nach den Akten des Erbgesundheitsgerichts von 1934 bis 1943. Diss. med. Köln 1971.
- Daum, Monika, Deppe, Hans-Ulrich: Zwangssterilisation in Frankfurt am Main 1933-1945. Frankfurt, New York 1991.
- Ehlers, Paul Nikolai: Die Praxis der Sterilisierungsprozesse in den Jahren 1934-1945 unter besonderer Berücksichtigung der Erbgesundheitsgerichte Duisburg und Wuppertal. Diss. jur. München 1994.
- Müller, Joachim: Sterilisation und Gesetzgebung bis 1933. Husum 1985.
- Platzek, Barbara: Sterilisationsprozesse am Beispiel des Erbgesundheitsgerichts Düsseldorf unter besonderer Berücksichtigung der Chorea Huntington-Kranken. Diss. med. Düsseldorf 1988.
- Rothmaler, Christiane: Sterilisationen nach dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933. Eine Untersuchung zur Tätigkeit des Erbgesundheitsgerichtes und zur Durchführung des Gesetzes in Hamburg in der Zeit zwischen 1934 und 1944. Husum 1991.
- Spring, Claudia Andrea: Zwischen Krieg und Euthanasie. Zwangssterilisationen in Wien 1940 – 1945. Wien u.a. 2009.
- Walter, Bernd: Psychiatrie und Gesellschaft in der Moderne. Geisteskrankenfürsorge in der Provinz Westfalen zwischen Kaiserreich und NS-Regime. Paderborn 1996.
- Weindling, Paul: Victims and Survivors of Nazi Human Experiments. Science and Suffering in the Holocaust. London u.a. 2015.

Wiesenberg, Klaus: Die Rechtsprechung der Erbgesundheitsgerichte Hanau und Gießen zu dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 [...]. Diss. jur. Frankfurt am Main 1986.

www.documentarchiv.de/ns/erbk-nws/_vo01.html (eingesehen am 13.06.2015): Ausführungsverordnung vom 5.12.1933 zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Zu den Autoren

Prof. Dr. Dr. Udo Benzenhöfer ist Direktor des Dr. Senckenbergischen Instituts für Geschichte und Ethik der Medizin der Universität Frankfurt am Main.

Dr. rer. med. Dipl.-Math. Hanns Ackermann ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Biostatistik und mathematische Modellierung der Universität Frankfurt am Main.

AUS DEM VERLAGSPROGRAMM

Katja Weiske

Geschichte und Ethik der Präimplantationsdiagnostik (PID)

Frankfurter Studien zur Geschichte und Ethik der Medizin,
Neue Folge, Band 1
Fredersdorf 2013
144 S., Broschur, 14,5 x 21,0 cm, ISBN 978-3-944998-00-8

Gisela Hack-Molitor, unter Mitarbeit von Udo Benzenhöfer

**Die Ehrenpromotion des Verlegers Bruno Hauff
in Frankfurt am Main zum Dr. med. im Jahr 1931 und die von
Willi Geiger gezeichneten Tischkarten zum Doktorschmaus**

Frankfurter Studien zur Geschichte und Ethik der Medizin,
Neue Folge, Band 2
Münster 2014
112 S., Broschur, 14,5 x 21,0 cm, ISBN 978-3-944998-03-9

Udo Benzenhöfer

**Das Dr. Senckenbergische Institut für Geschichte
und Ethik der Medizin in Frankfurt am Main
vom WS 2004/05 bis zum WS 2014/15**

Frankfurter Studien zur Geschichte und Ethik der Medizin,
Neue Folge, Band 3
Münster 2015
55 S., Broschur, 14,5 x 21,0 cm, ISBN 978-3-944998-05-3

Udo Benzenhöfer

Die Universitätsmedizin in Frankfurt am Main von 1914 bis 2014

Münster 2014
288 S., Hardcover, 15,5 x 23,0 cm, ISBN 978-3-944998-01-5

Kontur-Verlag

